

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 28. März 2014

Ausgabe 3/2014

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 3
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2014 ..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.01.2014 und 27.02.2014 ..... Seite 5
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 11.02.2014 ..... Seite 6
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 23.01.2014 ..... Seite 7
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Stadtverordnetenversammlung Oderberg vom 12.02.2014 ..... Seite 7
8. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg ..... Seite 8

### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. CH-01/2014 der Gemeindevertretung Chorin vom 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.719.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.719.500 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.799.400 €
Auszahlungen auf	2.741.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.628.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.583.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	170.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	129.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	28.300 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € begrenzt.

#### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	273 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	324 v. H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro
 festgesetzt.

Britz, 12. März 2014

*Ulrich Hehenkamp*  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2014 im Amtsblatt Nr. 03/2014 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 28.03.2014, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2014 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung 2014 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 12. März 2014

*Ulrich Hehenkamp*  
Amtdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. HO-03/2014 der Gemeindevertretung Hohenfinow vom 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	579.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	585.300,00 €
außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	615.100,00 €
Auszahlungen auf	617.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	569.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	570.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	46.800,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2014 wird auf 0 Euro begrenzt.

#### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro
 festgesetzt.

*Britz, 12. März 2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2014 im Amtsblatt Nr. 03/2014 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 28.03.2014, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2014 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung 2014 und ihre Anlagen nehmen.

*Britz, 12. März 2014*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. PA-02/2014 der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 10.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	404.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	703.900,00 €
außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	399.100,00 €
Auszahlungen auf	861.300,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	399.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	697.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	126.500,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2014 wird auf 0 Euro begrenzt.

#### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	256 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	323 v. H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro
 festgesetzt.

Britz, 12. März 2014

*Ulrich Hehenkamp*  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2014 im Amtsblatt Nr. 03/2014 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 28.03.2014, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2014 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung 2014 und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 12. März 2014

*Ulrich Hehenkamp*  
Amtdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.01.2014

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss-Nr.: CH-01/2014**

##### **Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2014**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Chorin verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2014.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: CH-02/2014**

##### **Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2014**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2014.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: CH-03/2014**

##### **Grundsatzbeschluss zur Kindertagesstätte in Brodowin**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Chorin beschließt grundsätzlich den Neubau einer Kita auf einem Teilstück der Gemarkung Brodowin Flur 1/Flurstück 27. Hierfür sind eine Grundstücksteilung und die Zuwegung abschließend in 2014 zu regeln. Dieser Beschluss wird vorbehaltlich folgender Regelungen getroffen:

1. Es müssen Eigenmittel aus dem Verkauf der „Alten Schule“ und des jetzigen Kitagebäudes generiert werden.
2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, alle Möglichkeiten zu prüfen, Fördermittel zur Finanzierung des Kita-Neubaus einzuwerben.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: CH-04/2014**

##### **Mitgliedschaft der Gemeinde Chorin im Verein „Klosternetzwerk“ e.V. ab 01.02.2014**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein „Klosternetzwerk“ e.V. ab 01.02.2014. Die Gemeinde wird durch den Eigenbetrieb Kloster Chorin im Verein „Klosternetzwerk“ e.V. vertreten.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: CH-05/2014**

##### **Mitgliedschaft der Gemeinde im „Tourismusverein Schorfheide-Chorin“ e.V. ab 01.02.2014**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein „Tourismusverein Schorfheide-Chorin“ e.V. ab 01.02.2014.

Die Gemeinde wird durch den Eigenbetrieb Kloster Chorin im Verein „Tourismusverein Schorfheide-Chorin“ e.V. vertreten.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: CH-06/2014**

##### **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Wirtschaftsjahr 2014**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung stellt die Gemeindevertretung Chorin den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin

– Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 27.02.2014

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss-Nr.: CH-008/2014**

##### **Aufstellung von Verkehrszeichen, Feuerwehrezufahrt und Parkplätze, Feuerwehr Brodowin**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Aufstellung der Verkehrsschilder „Feuerwehrezufahrt“ in Richtung Chorin von Pehlitz kommend sowie das Parkplatzschild „P“ mit dem Zusatz „Nur für Angehörige der Amtsfeuerwehr“ für die Parkfläche vor dem Gerätehaus.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: CH-009/2014**

##### **Aufstellung von Verkehrsschilder für die Parkplätze für das KITA-Personal sowie für die Kurzzeitparkplätze – Kita „Waldwichtel“**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Aufstellung der Verkehrsschilder Zeichen 314-50 „P“ mit dem Zusatzschild 1040-32 – „30 min“ sowie dem Parkplatzschild für das Kita-Personal. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: CH-010/2014**

##### **Festlegung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlgebiet der Gemeinde Chorin für die Wahl der Gemeindevertretung am 25.05.2014**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die Kommunalwahl 2014 in einem Wahlkreis durchzuführen.

– Beschluss angenommen

##### **Beschluss-Nr.: CH-011/2014**

##### **Aufstellungsbeschluss und Beschluss über frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung Ragöser Mühle“**

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes-Nr. 01/12-C OT Sandkrug „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ gemäß § 12 BauGB.

Vorhabenträger ist Frau Ilona Glawion, Karl-Bach-Str. 21 aus 16225 Eberswalde.

Es erfolgt eine frühzeitige Beteiligung, Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 in Form einer Offenlage über den Zeitraum von einem Monat gemäß § 3 Abs. 2. Die Offenlage ist im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg öffentlich entsprechend bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 entsprechend zu unterrichten und zu beteiligen.

## Amtliche Bekanntmachungen

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dies soll gemäß § 12 Abs. 1 in einem Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Chorin und dem Vorhabenträger detailliert festgeschrieben und vor dem Satzungsbeschluss beschlossen werden.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-012/2014

#### Zukunft der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Chorin

Beschlusstext:

1. Ein Verkauf der Dorfgemeinschaftshäuser entspricht nicht dem Leitbild für unsere Gemeinde und wird derzeit abgelehnt.
2. Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshäuser soll die Gemeinde Chorin bleiben. Ihr obliegt die bauliche Unterhaltung unter Ausnutzung von Fördermöglichkeiten für den ländlichen Raum. Die Sanierung der Häuser in Senftenhütte und Serwest haben dabei Vorrang.
3. Ein zu gründender Verein, welcher ortsteilübergreifend wirkt, soll die (teilweise) Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser übernehmen. Die rechtliche Grundlage dafür ist zu prüfen. Alle Möglichkeiten der Bewirtschaftung sind in Betracht zu ziehen. Die Gemeinde zahlt dann dafür einen Zuschuss (Ortsteilbudget).
4. Die Nutzungssatzungen für die Dorfgemeinschaftshäuser müssen für jeden Ortsteil modifiziert werden. Die Ortsbeiräte sollen hier mehr Mitbestimmungsrechte erhalten.
5. Dieser Beschluss schließt die Immobilien, die derzeit für eine Gegenfinanzierung anderer Projekte vorgesehen sind, aus.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-013/2014

#### Prioritäten für Vorhaben der Gemeinde Chorin in der neuen Förderperiode Ländlicher Raum

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt

1. die Sanierung der Dorfgemeinschaftshäuser in Serwest und Senftenhütte mit dem Ziel einer gemischten Nutzung auf der Grundlage einer bestätigten Nutzungskonzeption. Im Mittelpunkt steht dabei in einem ersten Schritt die Sanierung der Außenhülle und des Umfeldes einschließlich möglichst auch der Nebengebäude. Als zweiter Schritt soll der Innenausbau erfolgen mit dem Ziel einer öffentlichen Nutzung durch die Dorfgemeinschaft. Geschätzte Kosten: 600.000 € (Förderung plus Eigenanteil).
2. die Erarbeitung und Umsetzung eines touristischen Wegekonzepts für die Gemeinde Chorin. In einer ersten Phase sollen alle Wege (innerörtliche Wege und Straßen, Ortsverbindungswege, Gemeindeverbindungswege) erfasst und bewertet werden. Darauf aufbauend soll es um die Umsetzung gehen. Dazu gehören Ausbau und Instandsetzung der Wege sowie Bepflanzung und Ausschilderung. Besondere Priorität haben dabei Wege auf der Nord-Südachse (Verbindung Werbellinseegebiet – Oderregion) sowie der Süd-Nordachse (Eberswalde – Ziethen).
3. Die Umsetzung ganzheitlich oder teilweise erfolgt nur nach Bestätigung der Fördermittel.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, diesbezüglich Fördermittelanträge an alle möglichen Fördermittelgeber zu stellen.
5. Die Gemeindevertretung übernimmt federführend die Erarbeitung eines touristischen Wegekonzeptes.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 11.02.2014

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-01/2014

##### Verkauf des Grundstückes – Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstück 470/0.0, 272 m<sup>2</sup>

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Liepe beabsichtigt, das Flurstück 470, der Flur 2, in der Gemarkung Liepe mittels Bieterverfahren zu veräußern.

– Beschluss abgelehnt

#### Beschluss-Nr.: LI-02/2014

##### Aufhebung des Beschlusses LI-18/2013 vom 05.11.2013

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, den Beschluss LI-18/2013 vom 05.11.2013 aufzuheben.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LI-03/2014

##### Verkauf eines bebauten Grundstückes – Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 214/0.0, 837 m<sup>2</sup>

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, das bebaute Grundstück in der Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 214/0.0 mit einer Grundstücksfläche von 837 m<sup>2</sup> mittels Bieterverfahren zu veräußern.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 23.01.2014

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: NI-01/2014**

**Übernahme des Krafthauses Niederfinow vom Amt Britz-Chorin-Oderberg**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Niederfinow beantragt vom Amt Britz-Chorin-Oderberg die Überlassung des Krafthauses Niederfinow entsprechend des als Anlage 1 beigefügten Besitzüberlassungsvertrages mit Wirkung ab 01.03.2014 befristet bis zum 31.12.2018 zuzüglich einer unbefristeten Verlängerungsoption. Die Gemeinde Niederfinow verpflichtet sich gegenüber dem Amt Britz-Chorin-Oderberg und der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zur Sicherstellung der Zweckbindung des Krafthauses als zentrale Touristinformation.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: NI-05/2014**

**Kündigung der Firma Installations- und Schlossergesellschaft e.G., Freienwalder Str. 21, 16259 Bad Freienwalde (Wartung, Reparatur und Pflege der Straßenbeleuchtungsanlage Niederfinow)**

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den Vertrag mit der Installations- und Schlossergesellschaft e.G., Freienwalder Str. 21, 16259 Bad Freienwalde über die Wartung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Niederfinow zum 01.02.2014 fristlos zu kündigen. Die Wartung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde Niederfinow ist nach den geltenden Vergabevorschriften auszuschreiben. Über den Zuschlag entscheidet die Gemeindevertretung mit einem gesonderten Beschluss.

– Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 12.02.2014

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: OD-01/2014**

**Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt Oderberg im Städte- und Gemeindebund**

*Beschlusstext:* Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt im Städte- und Gemeindebund Brandenburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-05/2014**

**Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „NATURA Ferienpark Alte Oder“ der Stadt Oderberg**

*Beschlusstext:* Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „NATURA Ferienpark Alte Oder“ gemäß § 12 BauGB.

– Beschluss angenommen

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: OD-02/2014**

**Verkauf eines bebauten Flurstückes – Berliner Str. 56, Gemarkung Oderberg, Flur 1, Flurstück 227/0.0, 1.120 m<sup>2</sup>**

*Beschlusstext:* Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das bebaute Grundstück, Berliner Str. 56, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

## ***Amtliche Bekanntmachungen***

### **Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg**

Der Vorstand lädt alle Jagdgenossen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Oderberg ein.

**Termin:** 07.05.2014

**Beginn:** 18:00 Uhr

**ORT:** Gaststätte „Schwarzer Adler“ in 16248 Oderberg

#### **Tagesordnung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 07.05.2014**

- Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers zum Ergebnis der Kassenprüfung für das Jagdjahr 2013 - 2014
- Diskussion zum Bericht des Vorstandes und zum Ergebniss der Kassenprüfung
- Entlastung der Kassenführerin und des Vorstandes für das Jagdjahr 2013 - 2014
- Beschluss über den Reinertrag für das Jagdjahr 2013 - 2014
- Beschluss zum Haushaltsplan 2014 - 2015
- Diskussion und Sonstiges

*Steffen Kögler*  
*Jagdvorsteher*

***Ende der amtlichen Bekanntmachungen***